

# **BVGer E-1122/2015 vom 12. Mai 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1122\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1122_2015)

FR: TAF E-1122/2015 du 12 mai 2015

IT: TAF E-1122/2015 del 12 maggio 2015

## **Regeste**

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig. Die Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen gegen eine Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält (Art. 64a Abs. 1 AuG), ist beschwerdefähig. Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend Einreise beurteilt das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerde legitimiert, die Beschwerde ist frist- und formgerecht (Art. 64a Abs. 2 AuG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist insoweit einzutreten.

### **E. 1.2**

Gegenstand der Beschwerde kann nur die ausländerrechtliche Wegweisungsverfügung sein, weil im vorinstanzlichen Verfahren nichts anders verfügt wurde. Soweit mit der Beschwerde beantragt wird, es sei die Zuständigkeit der Schweiz zur Durchführung des Asylverfahrens festzustellen, wird eine Streitgegenstandserweiterung vorgenommen, was unzulässig ist. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG (Art. 37 VGG). Da sich die Beschwerde als zum vornherein begründet erweist, wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.2**

Die Begründung der Begehren bindet die Beschwerdeinstanz in keinem Fall (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Die Beschwerdeinstanz kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 64a Abs. 1 AuG erlässt das BFM eine Wegweisungsverfügung gegen eine Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält, wenn aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaates gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180/31 vom 29. Juni 2013 (nachfolgend Dublin-III-VO) ein anderer Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hat auf Antrag des Migrationsamtes des Kantons Solothurn am 9. Februar 2015 eine Wegweisungsverfügung gestützt auf Art. 64a AuG erlassen. Der Erlass der angefochtenen Verfügung erfolgte vor der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 2015 im Verfahren E-885/2015, wo es um die Feststellung der Zuständigkeit geht. Aufgrund des zeitlichen Ablaufes steht somit fest, dass die vorinstanzliche Verfügung ohne Kenntnis des Zwischenentscheides erging. In diesem Zwischenentscheid ordnete das Bundesverwaltungsgericht im Sinne einer vorläufigen Massnahme an, dass die Beschwerdeführenden einstweilen als Asylsuchende gelten. Entsprechend halten sie sich seither aufgrund des gerichtlichen Entscheides nicht (mehr) illegal in der Schweiz auf (vgl. Art. 42 AsylG).

### **E. 3.3**

Seit dem Entscheid des Gerichts sind die Beschwerdeführenden für die Dauer des Verfahrens berechtigt, sich in der Schweiz aufzuhalten. Da sie über einen einstweiligen Aufenthaltstitel verfügen, ist die angefochtene Wegweisung nachträglich bundesrechtswidrig geworden. Der guten Form halber ist sie aufzuheben und die Beschwerde insoweit gutzuheissen.

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben, weil die Beschwerdeführenden obsiegen (Art. 63 VwVG). Die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung sind mit dem Obsiegen gegenstandslos geworden. Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gericht setzt die Entschädigung aufgrund der Akten fest, wenn keine Kostennote eingereicht wird (Art. 14 Abs. 1 VGKE). Der notwendige Aufwand für die Beschwerde, soweit überhaupt zulässig, ist gering. Die Entschädigung ist in Anwendung der gesetzlichen Bemessungsfaktoren auf insgesamt Fr. 200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)